

## BEKANNTMACHUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer 42. Sitzung am 25.05.2023 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss-Nr. 384/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, die Wertgrenzen des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel, Absatz (4) a) und b) wie in der zurzeit gültigen Hauptsatzung auf 4.999,99 € zu minimieren.

### **Beschluss-Nr. 385/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Absatz (2) des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel (Öffentlichkeit der Sitzungen) zu streichen und den Absatz (2) des § 36 der Brandenburgischen Kommunalverfassung einzufügen.

### **Beschluss-Nr. 386/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung sowie den Änderungen gemäß den Beschlüssen Nr. 384/2023 und 385/2023.

### **Beschluss-Nr. 387/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Eckermannstraße“ in Fürstenberg/Havel zu billigen mit der Maßgabe einer 3-geschossigen Staffelbauweise und einer maximalen Firsthöhe von 11,00 m. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch soll durchgeführt werden.

### **Beschluss-Nr. 388/2023**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt zur Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schlossgrundstück“ den Beitritt zu den nachfolgend aufgeführten Maßgaben:

**Maßgabe b:** Mit Hinblick auf das Abwägungsgebot als auch im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht – wegen fehlender tatsächlicher Realisierbarkeit der Festsetzung Nr. 4 – das Erfordernis sich nachweislich mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das Verfahren ist nach § 4a Abs. 3 BauGB eingeschränkt zu wiederholen. Ein Beitrittsbeschluss ist zu fassen.

**Maßgabe c:** Ihre Regelungsabsicht Ihrer textliche Festsetzung Nr. 6 (Zulässigkeit Stellplätze) sowie Ihres städtebaulichen Vertrags ist aufeinander abzustimmen. Der Widerspruch ist zu lösen. Oder Ihre textliche Festsetzung Nr. 6 zu entfernen, da Sie planzeichnerisch Ihre Fläche für Stellplätze festsetzen und Ihr städtebaulicher Vertrag Ihre Absicht einer ausnahmsweisen, temporären und zweckgebundenen Zulässigkeit regelt. Ihr Begründungstext ist entsprechend Ihrer Änderungen anzupassen. Ein Beitrittsbeschluss ist erforderlich.

**Maßgabe d:** Die Brücke über dem Gewässer ist durch Kreuzsignatur festzusetzen. Darüber hinaus ist planzeichnerische ein Korridor festzusetzen, in dem das später grundbuchlich einzutragene Wege- und Radfahrrecht verlaufen soll. Textlich ist auf den festgesetzten Korridor Bezug zu nehmen (z. B. Fläche EFGHE ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten). Ein Beitrittsbeschluss ist erforderlich.

*Der Maßgabe wird teilweise gefolgt, die Brücke wird durch eine Kreuzsignatur festgesetzt.*

*Für das Wegerecht einen Korridor festzusetzen, wird nicht verfolgt. Die geplante Brücke steht in voller Breite für die Begünstigten zur Verfügung. Auch außerhalb der Brückenfläche ist eine „Korridorfestsetzung“ nicht erforderlich. Abweichungen von den festgesetzten Wegeflächen sind im Übrigen zulässig, da unter der Bedingung der Einhaltung der festgesetzten Verbindungsfunktion durch ein Abweichen der später tatsächlich eingetragenen Wegerechte keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsteht (s. Finkelnburg, BauR 3/1996 S. 303 ff).*

**Maßgabe e:** Ihre Textfestsetzung Nr. 5 ist zu überarbeiten (Im allgemeinen Wohngebiet ...(...).“ Bis zu einer Grundfläche von 60 von Hundert (...). Der Begründungstext ist auf den Seiten 22-24 sowie 28 zu überarbeiten. Ihre Tabelle auf der Seite 28 unter dem Gliederungspunkt II.3.8 Ihres Begründungstextes ist in diesem Zusammenhang, insbesondere auch mit Blick auf die Nebenanlagen, zu spezifizieren und zu konkretisieren. Eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie ein Beitrittsbeschluss sind erforderlich.

**Maßgabe g:** Die Straßenbegrenzungslinie ist festzusetzen. Ein Beitrittsbeschluss ist zu fassen.

**Maßgabe i:** Ihre Textfestsetzung 11, Satz 5 ist hinreichend bestimmt zu formulieren. Ein Beitrittsbeschluss ist zu fassen.

**Maßgabe j:** Die Bodendenkmale Nr. 70250, 70260, 70257 sowie 70259 sind plangrafisch in Ihre Planzeichnung aufzunehmen und in Ihrer Legende unter „Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise“ die genaue namentliche Bezeichnung eben dieser Bodendenkmale anzugeben.

**Maßgabe x:** Die katasterrechtliche Bescheinigung ist nachzuholen. Der Satzungsbeschluss ist nach der katasterrechtlichen Bescheinigung (Beitrittsbeschluss) erneut zu fassen.

2. Der überarbeitete Bebauungsplan Nr. 15 „Schlossgrundstück“ in der Fassung vom 12.05.2023 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird erneut als Satzung beschlossen. Die entsprechend den Maßgaben und Auflagen geänderte Begründung wird gebilligt.

### **Beschluss-Nr. 389/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, die Bauleistung „Erneuerung der Heizungsanlagen Zehdenicker Straße 35/36“ in Fürstenberg/Havel an eine Firma aus Fürstenberg/Havel zu vergeben.

Im Auftrag

Köngerski